

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Städt. Thomas-Mann-Gymnasiums München“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Städt. Thomas-Mann-Gymnasiums München durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Städt. Thomas-Mann-Gymnasium München im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die Förderung von Studienreisen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Projekten.
- (2) Weitere Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks sind u.a.:
  1. Unterstützung von Veranstaltungen und pädagogischen Projekten
  2. Gezielte Förderung des Schullebens
  3. Pflege der Tradition der Schule und ihres Namensgebers
  4. Unterstützung des Elternbeirats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung in Verzug gesetzt. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt, zeichnungsberechtigt ist die/der Vorsitzende. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Aktives Wahlrecht haben die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (4) Mitglieder der Schulleitung können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Zu mindestens einer Sitzung des Vorstands pro Schuljahr werden die Schulleitung, der Elternbeirat und die SMV eingeladen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

## **§ 6 Beitrag und Mittelverwendung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. April zur Zahlung fällig. Wenn der Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird und der 15. April nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Verein verwendet dabei die Gläubiger-ID DE30FVT00000281796 und als Mandatsreferenz die interne Mitgliedsnummer.
- (2) Der Schule aktuell angehörende bzw. ehemalige Schülerinnen und Schüler des Städt. Thomas-Mann-Gymnasiums München zahlen als Mitglieder bis zum Ende ihrer Ausbildung den ermäßigten Jahresbeitrag.
- (3) Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstigen Mittel verwendet der Vorstand im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Schulleitung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen vorzulegen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, die die Kassenführung und die Belege überprüfen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung am Städt. Thomas-Mann-Gymnasium München zu verwenden.

München, 14.01.2014

**Hausadresse**  
Drygalski-Allee 2  
81477 München  
vorstand@foerderverein-tmg.de  
Fax 089 - 999 533 799

**Kontakt**  
Jens Wieser  
1. Vorsitzender  
Tel 089 – 700 66 903

Andreas Werner  
2. Vorsitzender

Gerhard Reinwald  
Schatzmeister  
kasse@foerderverein-tmg.de

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse München  
BLZ 701 500 00  
Konto 37 24 00 33

**IBAN: DE64 7015 0000 0037 2400 33**  
**BIC: SSKMDEMXXX**